

## **Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) in der Stadt Bad Dürkheim vom 27.10.2020**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.13.2013 (GVBl. 2013, S. 538) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 472) folgende Satzung in seiner Sitzung am 27.10.2020 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Erhebungszweck**

Die Stadt Bad Dürkheim erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung eines Teils ihrer Kosten für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zecken dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen.

### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Dürkheim.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder nur zur Ausbildung im Gemeindegebiet aufhalten, sind nicht beitragspflichtig.

### **§ 4**

#### **Beitragsfreiheit**

(1) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
- b) Personen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, und eine unentgeltliche Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft erfolgt;
- c) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt und Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, Blinde und deren Begleitperson;
- d) Bettlägerig Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die touristischen Einrichtungen zu benutzen;

- (2) Andere Personen können auf Antrag im Einzelfall von der Zahlung des Gästebeitrages ganz oder teilweise befreit werden, wenn es im öffentlichen oder im besonderen Interesse der Stadt Bad Dürkheim liegt, oder wenn eine außergewöhnliche soziale Härte vorliegt.
- (3) Die Voraussetzungen der Beitragsfreiheit sind von den Berechtigten nachzuweisen.

## § 5

### Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird in Form eines Übernachtungsbeitrages erhoben.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt einschließlich der Umsatzsteuer

	in der Hauptsaison:	in der Nebensaison:
pro Person und Übernachtung:	2,00 EUR	1,50 EUR
Kinder ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80 %:	1,00 EUR	0,75 EUR

- (3) Mit den ortsansässigen Kliniken kann eine pauschale Abrechnung vereinbart werden.
- (4) Für Dauercamper wird eine Jahrespauschale von **60,00 EUR** pro Stellplatz erhoben.

## § 6

### Erhebungszeit des Gästebeitrages

Der Gästebeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Das Kalenderjahr teilt sich in

- a) eine **Hauptsaison:** 01. März bis 31. Oktober
- b) eine **Nebensaison:** 01. November bis 29. Februar

## § 7

### Beginn der Beitragspflicht und -schuld, Fälligkeit

Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (§ 2), die Gästebeitragsschuld mit der Übernachtung. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu zahlen.

## § 8 Erhebung und Haftung

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft das von der Stadtverwaltung vorgeschriebene Formblatt auszufüllen und zu unterschreiben. Dies kann auch elektronisch erfolgen. Der Beherbergungsbetrieb hat die vorgeschriebenen Formblätter bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste die Meldepflichten erfüllen. Gesetzliche Meldepflichten für gewerbs- oder geschäftsmäÙe Aufenthalte bleiben davon unberührt.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die Gästebeitragspflichtige beherbergen oder ihren Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen und privaten Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Stadt die geforderten Angaben ab deren Anreise elektronisch mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verfahren zu melden. Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Diese Meldungen können dann schriftlich erfolgen. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Gästebeitrag zu erheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des geschuldeten Beitrages.
- (3) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, die Formblätter zu sammeln und bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadtverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldungen vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Formblätter sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Beherbergungsbetrieb hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats eine elektronische Gästebeitragserklärung nach dem von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Gäste aufgenommen hat. In diesem Falle hat eine Fehlanzeige (Null-Meldung) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Gästebeitragserklärung auf den 10. des übernächsten Monats verschoben werden. Bei fehlenden Meldungen kann die Stadtverwaltung Schätzungen im Rahmen einer angemessenen Auslastung des Beherbergungsbetriebes vornehmen. Diese Schätzungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Festsetzungsfristen in der Abgabenordnung (§ 3 Absatz 1 Nr.4 KAG) erfolgen.
- (5) Der Beherbergungsbetrieb hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht an die Stadt Bad Dürkheim abzuführen. Verweigert ein Gast die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Beherbergungsbetrieb unverzüglich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder ein Campingplatz oder einen privaten Wohnmobilstellplatz betreibt. Als Beherbergungsbetrieb gelten auch Kliniken, Reha-Einrichtungen und ähnliche Erholungseinrichtungen.

## **§ 9 Gästekarte**

- (1) Jede beitragspflichtige Person, auch die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und c, erhält nach dem Ausfüllen und Unterschreiben des Formblattes der Gemeinde, eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.
- (2) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und den touristischen Veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Tourist-Info unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von dieser durch die Stadtverwaltung beauftragten Stelle ausgestellt werden.

## **§ 10 Beitragsermäßigung**

- (1) Der Gästebeitrag wird um 50 % ermäßigt für Personen, die zu einer Kurbehandlung entsandt wurden auf Kosten
  - a) von Orts-, Betriebs-, Innungs- und Landeskrankenkassen, der Ersatzkassen, der Knappschaften, der See-Krankenkassen,
  - b) der Deutschen Rentenversicherung
  - c) der Träger der Berufsunfallversicherung,
  - d) der Träger der Sozialhilfe und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschl. des Müttergenesungswerkes,
  - e) der Träger der Kriegsopferversorge,
  - f) der Träger der öffentlichen und der Verbände der freien Jugendhilfe,
  - g) der Versorgungsämter,
  - h) der Träger der gesetzlichen Heilfürsorge.
- (2) Versicherungsberechtigte Mitglieder oder Personen, die von den in Absatz 1 genannten Sozialeinrichtungen lediglich einen Zuschuss zur Kur bekommen, haben keinen Anspruch auf die Ermäßigung nach Absatz 1.
- (3) Für Schwerbehinderte oder Personen mit mindestens 80 % Erwerbsminderung wird der Gästebeitrag um 50 % ermäßigt, sofern sie die Kosten des Aufenthaltes selbst tragen. Die Ermäßigung gilt ebenfalls für die Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (4) Den in der Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Mutterhaus unterhalten und auf dessen Kosten zur Kur geschickt werden, wird der Gästebeitrag um 50 % ermäßigt.
- (5) Die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung sind von den Berechtigten nachzuweisen.

## **§ 11**

### **Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung**

Wird der Gästebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind alle Auslagen, die im Zusammenhang mit der Einziehung entstehen, von den Beitragspflichtigen bzw. den mithaftenden Personen nach dem § 7 der Stadt gegenüber zu erstatten.

## **§ 12**

### **Datenerhebung und –verarbeitung**

- (1) Die Stadtverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 08.05.2018 (GVBl. 2018, S. 93), soweit diese zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, aus den folgenden Unterlagen zu erheben:
  - Daten des Melderegisters
  - Grundsteuer-, Gewerbesteuer, Tourismusbeitragsveranlagung der Stadtverwaltung
  - den bei der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
  - Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe
  
- (2) Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 7 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb entrichtet;
  2. entgegen § 8 Absatz 2 seiner elektronischen Meldepflicht nicht nachkommt;
  3. entgegen § 8 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Formblätter nicht bereithält;
  4. entgegen § 8 Absatz 3 die Formblätter nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
  5. seinen Meldepflichten nach § 8 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Gästebeitragserklärung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht;
  6. entgegen § 8 Absatz 5 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadtverwaltung abführt;
  7. entgegen § 8 Absatz 5 nicht innerhalb eines Tages der Stadtverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages vom 20.12.2016 und die Änderungssatzung vom 21.06.2017 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 28.10.2020

Stadtverwaltung



  
Christoph Glogger

Bürgermeister

## Anlage zur Gästebeitragssatzung

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 28.10.2020  
Stadtverwaltung



  
Christoph Glogger  
Bürgermeister